

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Steinach

1. Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Erhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Freibad Steinach. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badbesucher.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Vereins-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- a) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- b) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen und Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- c) Das Badepersonal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiteren Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- d) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei diesen Nutzungen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung im Besonderen verantwortlich.
- e) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber erlaubt.

3. Betriebszeiten

- a) Der Beginn und das Ende der Badesaison werden durch die Gemeindeverwaltung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht
- b) Die Betriebszeiten werden von der Gemeindeverwaltung bestimmt. Sie werden öffentlich bekannt gemacht und sind durch Aushang an der Kasse ersichtlich.
- c) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen (z.B. bei Instandsetzungsarbeiten) kann das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden.

4. Badezeit

- a) Die Badezeit endet mit Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss
- b) Eine halbe Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten ist Kassen- und Einlassschluss
- c) Die Badeleitung kann bei hohem Besucheraufkommen oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken, Beckenteile, Sprunganlagen und Rutsche beschränken.

- d) Im Falle der Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote bzw. einzelner Betriebseinrichtungen oder bei Schließung des Freibades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des entrichteten Eintrittspreises

5. Eintrittskarten

- a) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden die in der Preisliste festgesetzten Eintrittspreise erhoben.
- b) Die gelösten Karten, ausgenommen Dauerkarten, gelten am Tage der Ausgabe. Sie sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.
- c) Die Dauer- und Dutzendkarten sind bei jedem Besuch an der Kasse vorzuzeigen. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen können mit dem Einzug der Karte geahndet werden.
- d) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Dutzendkarten sind nur für die Badesaison im Ausgabejahr gültig.
- e) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

6. Badebekleidung

- a) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Diese darf nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen. Das Badepersonal ist berechtigt, Badende, deren Badebekleidung allgemeines Ärgernis unter den übrigen Gästen erregt, das weitere Verbleiben im Bad zu untersagen.
- b) Badeschuhe sind in den Schwimmbecken nicht gestattet.
- c) Badebekleidung darf in den Badebecken und den Umkleidekabinen weder ausgewaschen und ausgewrungen werden

7. Umkleieräume und Garderoben

- a) Zum Umkleiden und zur Kleideraufbewahrung stehen den Badegästen Wechselkabinen bzw. Sammelumkleideräume und verschließbare Schränke zur Verfügung
- b) Die Benutzung von Schließfächern geschieht auf eigenes Risiko. Vorhängeschlösser können an der Kasse gegen Hinterlegung einer Leihgebühr und einer Kautions für die Saison gemietet werden.
- c) Für die aufbewahrten Sachen und die Schlösser haftet die Gemeinde nicht.

8. Badegäste

- a) Der Besuch des Freibades ist im Rahmen dieser Bestimmungen grundsätzlich jedermann gestattet; für bestimmte Fälle können Einschränkungen gelten.
- b) Der Zutritt zum Freibad ist u. a. Personen nicht gestattet, die
- unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Betriebsleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung fordern).
- c) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt zum Freibad Steinach nur mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson gestattet. Kinder über 7 Jahre, welche nicht schwimmfähig sind (mind. Seepferdchen-Abzeichen) ist der Zutritt zum Freibad Steinach nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- d) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können und Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, ist die Benutzung des Freibads Steinach nur zusammen mit geeignetem Begleitpersonal gestattet.

9. Verhalten im Bade

- a) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- b) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- c) Im Kleinkindbereich gilt Elternaufsicht. Eltern sind dort für die Aufsicht ihres Kindes/ihrer Kinder selbst verantwortlich.
- d) Nichtschwimmer dürfen ausschließlich den Nichtschwimmerbereich nutzen. Schwimmhilfen sind im Schwimmerbereich nicht erlaubt.
- e) Die Umkleidekabinen dienen nur dem An- und Auskleiden.
- f) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. Handlungen sind nicht erlaubt.
- g) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. In den Becken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- h) Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Das Abspringen von der Sprunganlage ist nur nach vorne und nur Schwimmern erlaubt. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- i) Bei der Benutzung der Sprunganlage ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- j) Während die Sprunganlage in Betrieb ist, ist das Unterschwimmen des Sprungbereichs untersagt.
- k) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen ist einzuhalten. Nach dem Rutschvorgang ist der Landebereich sofort zu verlassen.
- l) Die Benutzung von Sprunganlage und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden.
- m) Nutzern des Freibads Steinach ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen.
- n) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- o) Zur Vermeidung von Verunreinigungen und zum Schutz der Badegäste haben Kleinkinder in den Badebereichen eine geeignete Badebekleidung (ggf. Schwimmwindeln) zu tragen und die Toiletten zu benutzen.
- p) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauch- & Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrille) erfolgt auf eigene Gefahr.
- q) Sport- und Bewegungsspiele, auch ohne Bälle und Geräte, dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Andere Badegäste sind dabei zu berücksichtigen. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.
- r) Abfälle und Müll sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- s) Das Rauchen von Shisha-Wasserpfeifen ist nicht gestattet.
- t) Die Einrichtungen des Freibads Steinach sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

10. Haftung

- a) Die Gemeinde Steinach als Badbetreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche

Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badbetreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- b) Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Badbetreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen an Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Freibads Steinach abgestellten Fahrzeuge.
- c) Die Benutzung der Sprunganlage, des Sprung- und Schwimmbeckens sowie der etwa aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- d) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keinerlei Haftung übernommen.
- e) Der Betrieb des Kioskes und die Bewirtschaftung mit Außenterrasse liegt außerhalb der Verantwortung und Haftung der Gemeinde.

11. Fundgegenstände

Fundgegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

12. Aufsicht

- a) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- b) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- c) Unfälle sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- d) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widerstand gegen die Ausweisung aus dem Bad wird gegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.
- e) Von der Benutzung des Bades können auf Zeit oder auf Dauer Personen ausgeschlossen werden, die trotz Verwarnung wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen, wiederholt den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandeln oder im Bad eine strafbare Handlung begehen.
- f) Im Falle der Ausweisung aus dem Bad wird das bereits bezahlte Eintrittsgeld nicht erstattet.

13. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 05.07.2025 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 19.04.2010

Steinach, 01.07.2025

Nicolai Bischler
Bürgermeister

(Anhang Preisliste)

Preisliste für das Freibad Steinach

	Tageskarte	Dutzendkarte	Jahreskarte	Vorverkauf
Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahre	2,50 EUR	25,00 EUR	36,00 EUR	32,00 EUR
Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre Abendtarif ab 17.00 Uhr	4,00 EUR 2,50 EUR	40,00 EUR	56,00 EUR	50,00 EUR
Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. auf Vorlage des Schwerbehindertenausweises	2,50 EUR	25,00 EUR	36,00 EUR	32,00 EUR
Familien			105,00 EUR	95,00 EUR
Schulklassen und Vereine: Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahre	1,50 EUR			
Schulklassen und Vereine: Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	2,50 EUR			

Karten für Kurgäste mit Schwarzwaldgästekarte

	Tageskarte	7-Tage-Karte	14-Tage-Karte	Jahreskarte	Jahreskarte im Vorverkauf
Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahre	2,00 EUR				
Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre	3,50 EUR			50,00 EUR	45,00 EUR
Familien		40,00 EUR	55,00 EUR	90,00 EUR	76,00 EUR

Tageskarten berechtigen zum mehrmaligen Eintritt am Lösungstag. Tageskarten sind nicht übertragbar auf andere Personen. Dutzendkarten sind nur für die Badesaison im Ausgabejahr gültig.

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende bis 25 Jahre zahlen auf entsprechenden Nachweis wie Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre.

Mietgebühren

Schließfach für die Dauer der Saison zzgl. Hinterlegung einer Kautionshöhe von 10,00 EUR	5,00 EUR
Poolnudeln/Aquagürtel	0,50 EUR
Taucherbrille	0,50 EUR
Aquadiscscheiden/-hanteln	0,50 EUR
Volleyball	0,50 EUR
Tischtennis-Set (Schläger und Ball)	0,50 EUR